



## **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Cunewalde**

Der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde hat am 21.03.2007 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S.55,159) und §15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245,647), die nachfolgende Satzung geschlossen.

### **§ 1**

#### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Cunewalde ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gemeindefeuerwehr Cunewalde besteht aus der Ortsfeuerwehr Cunewalde, entstanden aus den ehemaligen Feuerwehren Cunewalde gegr. 1872 und Obercunewalde gegr. 1874, der Ortsfeuerwehr Schönberg gegr. 1876, der Ortsfeuerwehr Weigsdorf-Köblitz gegr. 1876 und der Blaskapelle gegr. 1952.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Cunewalde“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen in den Ortswehren Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, und Alters- und Ehrenabteilungen.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

### **§ 2**

#### **Pflichten der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, zur Abwehr von Gefahren bei Hochwasserereignissen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach Maßgabe des § 22 SächsBRKGG bei Brandverhütungsschauen mitzuwirken und des § 23 SächsBRKGG Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistung bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde oder die Technische Einsatzleitung, der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann in besonderen Notlagen, wenn Kräfte und Mittel zum Schutz der Menschen, Tiere und Sachwerte nicht ausreichen, geeignete Bürger des Ortes zur Unterstützung der Gemeindefeuerwehr verpflichten und zu Hilfsmaßnahmen anweisen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
  - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## § 4

### **Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechen § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
  - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Ab dem 65. Lebensjahr ist jährlich die gesundheitliche Eignung zum aktiven Feuerwehrdienst ärztlich nachzuweisen.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.  
Die Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Angehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angaben der Gründe schriftlich fest.  
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübten Funktionen erhalten

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, außer den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, den Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.  
Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr, außer den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, haben das Recht den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortswehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (3) Gemeindeführer, Ortswehrführer und ihre Stellvertreter, Gerätewart, Jugendfeuerwehrwart und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung entstehen.  
Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr wachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, Entspricht die Dienstteilnahme nicht der gültigen Feuerwehrdienstvorschrift, ist der aktive Angehörige in eine Sitzung des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen und anzuhören. Über das Ergebnis ist der Gemeindefeuerwehrausschuss zu informieren.
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/ an der Feuerwache einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrführer oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrführer ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## § 6

### **Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrführer. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird, nach Vorschlag des Feuerwehrausschusses, von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung mit dem Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen bei größeren Jugendwehren den oder die Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in §16. Das Wahlergebnis ist den zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

## § 7

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

## § 8

### Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## § 9

### Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss
- die Gemeindefeuerwehrleitung / die Ortsfeuerwehrleitung

## § 10

### Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der

Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindewehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

## § 11

### **Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten sowie den gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen. Bei der Wahl des Gemeindefeuerwehrausschusses ist ein Jugendquorum einzuhalten, wonach ein stimmberechtigtes Mitglied des Feuerwehrausschusses bei der Wahl unter 25 Jahre alt sein muss.  
Der Leiter der Blaskapelle, Kassenwart, Schriftführer und Leiter der Alters- und Ehrenabteilung nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amtswegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.  
Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen kann ein Gesamtbeauftragter für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden.

Wechselt ein zusätzlich gewähltes Ausschussmitglied in die Alters- und Ehrenabteilung, so bleibt seine Mitgliedschaft bis zum Ende der Wahlperiode bestehen.

- (3) In den Hauptversammlungen der Ortswehren werden Mitglieder der aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss nach dem Schlüssel 4 x Ortswehr Cunewalde, 2 x Ortswehr Weigsdorf-Köblitz und 2 x Ortswehr Schönberg gewählt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 2, 4, 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Schriftführer sowie Kassenwart und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist bei Bedarf zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

## § 12

### Wehrleitung

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zu Stande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.  
Er hat insbesondere
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an der Mindestanzahl von Ausbildungsstunden nach gültiger FwDV teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen Feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören und hat in gewissen Zeitabständen über die Arbeit der Gemeindefeuerwehr zu berichten.
- (9) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn in Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortswehren nach Weisung des Gemeindeführers. Die Ortswehrleiter sind für die gewissenhafte und exakte Nachweisführung und Auswertung der Dienstbeteiligung verantwortlich. Bei Verstößen nach § 5, Abs. 5, Anstrich 1 haben sie die entsprechenden Schritte einzuleiten.

## **§ 13**

### **Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erforderliche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Sie haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihren Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zu Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

## **§ 14**

### **Schriftführer, Kassenwart**

- (1) Der Schriftführer und der Kassenwart wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Der Kassenwart hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu buchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und nach schriftlicher Anweisung durch den Gemeindeführer geleistet werden.

- (4) Für Schriftführer und Kassenwarte der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

## § 15

### Kameradschaftskassen

- (1) Für die Feuerwehr wird eine Sonderkasse im Rahmen der Haushaltsführung der Gemeinde zur ausschließlichen Verwendung für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen für die Öffentlichkeitsarbeit (z.Bsp. „Tag der Offenen Tür“) und andere, der Feuerwehr dienliche Veranstaltungen, gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  - Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  - sonstigen Einnahmen, wie Spenden der Angehörigen der Feuerwehr u.a.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Er kann des Weiteren den Wehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden. Erworbene Gegenstände gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von vier Kassenprüfern, die von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorzulegen.
- (5) Für die Kassen der Ortsfeuerwehren, Jugendfeuerwehr, Kapelle, gelten die Festlegungen der Abs. 1 bis 4 entsprechend.

## § 16

### Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten der offenen Wahl widerspricht.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Gemeindefeuerwehrausschuss benennt zwei Beisitzer, die von der Wahlversammlung bestätigt werden und zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrliegers und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen

wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats, die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seines Stellvertreters nicht zu Stande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

## § 17

### In- Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Cunewalde, den 21.03.2007

**Thomas Martolock**  
Bürgermeister

